



Wappenreglement

Erlassen durch den Gemeinderat am 04. Dezember 2024

Gültig ab 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Rechtliche Grundlagen.....	2
Art. 2	Sprachliche Gleichstellung.....	2
Art. 3	Wappenbrief	2
Art. 4	Zuständigkeiten.....	2
Art. 5	Publikation	2
II.	Verwendung von Wappen und Flagge	2
Art. 6	Grundsatz	2
Art. 7	Recht auf Verwendung von Flagge und Farben	2
Art. 8	Recht auf Verwendung des Wappens	3
Art. 9	Bewilligung zur Verwendung	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Reglements.....	3
Art. 11	Inkrafttreten.....	3

Als Anhang dieses Reglements

Anhang 1 Wappen und Flagge der Gemeinde Gamprin

Präambel

Im Wappenbrief der Gemeinde Gamprin vom 30. April 1958 beurkundet S.D. Franz Josef II., Fürst von und zu Liechtenstein, dass er der getreuen Gemeinde Gamprin das Recht verliehen hat, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen des verliehen Rechtes in einem Wappenreglement nähere Bestimmungen zur Führung und Verwendung der Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl.1996 Nr. 76
- Gesetz vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1982 Nr. 58

Art. 2 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 3 Wappenbrief

Im Wappenbrief werden Wappen und Flagge der Gemeinde Gamprin wie folgt beurkundet:

Wappen	Blauer Schild schräg-links geteilt durch das Wellenband des Rheins, beseitet von zwei silbernen Rosen mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern.
Flagge	Das Blau des Wappens ist in der Mitte geteilt durch das Goldband des Rheins.

Art. 4 Zuständigkeiten

Für die Bewilligungen zur Verwendung ist die Gemeindevorsteherung zuständig.

Art. 5 Publikation

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat als öffentliches Reglement definiert und ist auf der Website zu publizieren.

II. Verwendung von Wappen und Flagge

Art. 6 Grundsatz

Das Recht zur Führung und Verwendung des Wappens und der Flagge auf Siegeln, Fahnen, Denkzeichen und Produkten aller Art steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Dies gilt auch für die Verwendung von Bestandteilen und Abarten davon.

Art. 7 Recht auf Verwendung von Flagge und Farben

Bei Festen und Veranstaltungen, welche in Liechtenstein stattzufinden haben, ist die Verwendung der Flagge in würdiger Art und Weise gestattet.

Das Recht auf Verwendung der Farben blau-gold-blau in Fahnen, Bannern und Wimpeln gewährt die Gemeinde allen Einwohnern und Vereinen der Gemeinde.

Für alle weiteren Verwendungen von Flagge und Farben bedarf es einer Bewilligung.

Art. 8 Recht auf Verwendung des Wappens

Die staatlichen Behörden, Ämter, Dienststellen dürfen das Wappen für amtliche Drucksachen sowie staats- und gemeinderelevante Dienstleistungen und Prozesse verwenden. Hierfür muss die Gemeindevorstellung im Vorfeld über die Verwendung informiert werden.

Für alle weiteren Verwendungen des Wappens bedarf es einer Bewilligung.

Art. 9 Bewilligung zur Verwendung

Für eine Verwendung kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn Gewähr besteht, dass kein Missbrauch erfolgt.

Das entsprechende Verwendungsgesuch ist an die Gemeindevorstellung zu richten.

Die erteilte Bewilligung

- bezieht sich auf einen definierten Verwendungszweck (Produkt, Produktserie, Veranstaltung, etc.),
- ist zeitlich begrenzt,
- wird kostenlos erteilt,
- wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, entfallen sind oder mit Grund ein Missbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Verwendung den Bewilligungsbedingungen widerspricht.

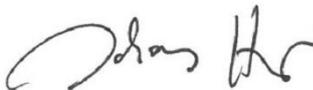
III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit diesem Reglement wird das Reglement über das Wappen und die Flagge der Gemeinde Gamprin vom 29. Oktober 1986 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2024 genehmigt und tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.


Johannes Hasler



Gemeindevorsteher

Gamprin, 05. Dezember 2024

Anhang 1 – Wappen und Flagge der Gemeinde Gamprin

